



Finanzordnung

§ 1

Verbandskasse

Der BSVH führt eine selbstständige Kasse, welche der verantwortlichen Leitung des, auf der Jahreshauptversammlung gewählten, Schatzmeisters obliegt.

Außer der Verbandskasse werden innerhalb der einzelnen Sparten keine weiteren Kassen geführt.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BSVH und seiner Organe entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Haushaltsplan

Der/die Schatzmeister/in legt am Ende eines Geschäftsjahres dem jeweils in der Satzung vorgesehenem Gremium den Haushaltsplan für das Folgejahr vor. Der Plan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wurde. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des BSVH.

Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen im Einklang stehen.

§ 4

Jahresabrechnung

Der/die Schatzmeister/in legt auf der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht des Vorjahres vor. Darin sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Schulden und Vermögen sind darzulegen.

§ 5

Führung der Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte führt der/die Schatzmeister/in nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.
- Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenen Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.
- Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
- Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen Beleg nachzuweisen.
- Jede Ausgabe muss durch den/die Schatzmeister/in auf ihre Richtigkeit geprüft und gemeinsam mit einem Vorsitzenden zur Zahlung angewiesen werden.
- Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.

§ 6 Rechnungslegung

Der/die Schatzmeister/in hat vor der Jahreshauptversammlung den satzungsgemäß gewählten Kassenprüfern unter Vorlage einer genauen Übersicht, über die Vermögens- und Schuldverhältnisse des Verbandes sowie über Einnahmen und Ausgaben, Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Einnahmen des Verbandes

Zur Durchführung der Verbandsaufgaben werden folgende Einnahmen verwendet:

- **Aufnahmegebühren**
Alle BSG'en / SG'en oder Einzelmitglieder haben bei Aufnahme in den BSVH eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
Aktuell: Aufnahmegebühr 25,00 €
- **Beiträge nach Bestandserhebung**
Die Beiträge sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung an das angegebene Konto zu überweisen. Bei Nichteinhaltung einer Frist wird eine Zahlungserinnerung mit einer Mahngebühr fällig. Für Sparten, in denen ein Spartenleiter den Spielbetrieb organisiert, wird zusätzlich ein Spartenbeitrag erhoben. Mitglieder die nach dem 30.06. in einer dieser Sparten gemeldet werden, zahlen nur den halben Spartenbeitrag. Die Höhe der Verbandsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
Aktuell: Mahngebühr 5,00 €, Mitgliederbeitrag 6,00 €, Spartenbeitrag 11,00 € für die Sparten Bowling, Kegeln, Skat, Tischtennis und Volleyball
- **Rechtsmittelgebühren**
Die Beträge aller Rechtsmittelgebühren sind von den Mitgliedern mit Angabe des Verwendungszwecks an die Verbandskasse zu überweisen. Der Instanz, welche den Einspruch, Protest, die Berufung bzw. Revision oder Beschwerde verhandelt, ist der Einzahlungsbeleg mit entsprechendem Anschreiben einzusenden.
- **Strafgelder**
Alle Strafen, die aus dem Spielbetrieb hervorgehen, sind in den Spielordnungen festzuhalten. Die Höhe der Strafen wird von den Spartenversammlungen festgelegt. Verwaltungs- und Ordnungsstrafen sind in den jeweiligen Ordnungen festgehalten und werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Alle Strafen sind direkt an die Verbandskasse zu überweisen.
Aktuell: Verwaltungsgebühr 25,00 €
- **sonstige Einnahmen**
Alle sonstigen Einnahmen z.B. aus Turnieren, Zuschüssen, Beihilfen oder Spenden verwaltet die Verbandskasse.

§ 8 Ausgaben des Verbandes

Die Ausgaben des Verbandes, die durch die Verbandskasse zu leisten sind, bestehen aus:

- Beiträgen an andere Sportorganisationen
- Versicherungsprämien
- Mieten, Pachten und ähnliche Leistungen
- Kosten für Sitzungen und Tagungen
- Vergütungspauschalen für Vorstand und Spartenleiter
- Zuschüsse für den Sportbetrieb der Sparten
- Inventarbeschaffungen, Büromaterial
- Steuern, Kontoführungsgebühren, sowie allgemeine Geschäftskosten

§ 9 Vergütungen

Die Vorstandsmitglieder und die Spartenleiter erhalten eine Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr.26a EStG. Der erweiterte Vorstand legt die Höhe der Ehrenamtspauschale fest. Diese darf maximal 500 € pro Jahr/Person betragen.

Aktuell: 300 € 1.Vorsitzender und Schatzmeister
 250 € Administrator der Homepage und Spartenleiter

Für jede Teilnahme an Sitzungen wird am Jahresende ein Sitzungsgeld gezahlt.

Aktuell: 20,00 € je Sitzung.

Als Vergütungen für die Teilnahme an Tagungen und Sitzungen, die zur Wahrnehmung von Verbandsangelegenheiten, dienen gelten folgende Sätze:

- **Tagegeld**
Bei auswärtigem Aufenthalt wird ein Verzehrzuschuss bis max. 25,00 € gewährt.
- **Übernachtungsgeld**
Für Übernachtungen wird, gegen Beleg, ein Zuschuss bis 50,00 € übernommen.
- **Nebenkosten**
Gegen Vorlagen von Rechnungen werden angemessene Nebenkosten erstattet.
- **Fahrgeldvergütung**
Für Fahrtkosten werden generell 0,30 €/Km vergütet, egal mit welchem Verkehrsmittel gereist wird.

§ 10 Erstattungen

Für jede Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren auf Landes- und Bundesebene werden für jedes teilnehmende Mitglied folgende Kosten erstattet:

- **Startgeld**
Das Startgeld wird erstattet.
- **Übernachtungsgeld**
Für Übernachtungen wird, gegen Beleg, ein Zuschuss bis 50,00 € übernommen.
- **Fahrgeldvergütung**
Für Fahrtkosten werden generell 0,10 €/Km vergütet, egal mit welchem Verkehrsmittel gereist wird.

Bei offenen Meisterschaften und Turnieren behält sich der Vorstand eine Limitierung der Teilnehmerzahl oder der Kostenerstattung vor.

§ 11 Kassenprüfung

Auf der Jahreshauptversammlung des BSVH werden drei Kassenprüfer gewählt. Mindestens zwei gewählte Kassenprüfer haben gemeinsam die Kassenprüfung vorzunehmen. Sie können jährlich eine unvermutete Prüfung vornehmen und das Ergebnis dem Vorstand schriftlich mitteilen. Der letzte, abschließende Kassenprüfbericht muss auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Auf Grund dieses Berichtes wird über die Entlastung des/der Schatzmeister/in entschieden.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder dürfen erst im Folgejahr zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 12 Kassenaufsicht

Der/die Verbandsvorsitzende muss sich laufend, mindestens aber vierteljährlich über den Stand der Kasse informieren.

Die Aufbewahrungsfrist von 11 Jahren gilt für alle Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Hannover, 22. Oktober 2009